

## Erste Erfahrungen nach der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes

Seit nunmehr 1 ½ Jahren gilt die Neufassung des Genossenschaftsgesetzes. Die vorgenommenen Gesetzesänderungen haben keine gravierenden Änderungen erbracht. Im Detail hat es jedoch einige Neuregelungen gegeben, in deren Folge die Genossenschaftssatzungen zu ändern waren bzw. noch sind.

Eine gute Grundlage für die Überarbeitung der Satzungen von Wohnungsgenossenschaften bilden die Mustersatzungen des GdW, Ausgabe 2007. Die Mustersatzungen liegen sowohl für Genossenschaften mit Mitgliederversammlung als auch für solche mit Vertreterversammlung vor, zudem eine Arbeitshilfe mit Erläuterungen der einzelnen Satzungsbestimmungen.

Neben den sich aus dem GenG ergebenden zwingenden Satzungsregelungen sind auch solche enthalten, die aus der Sicht der Autorengruppe für Wohnungsgenossenschaften als sinnvoll angesehen wurden. Hier ist es in das Ermessen der jeweiligen Genossenschaft gestellt, ob sie diesen Empfehlungen folgt.

Mit § 1 GenG wurde der Förderzweck der Genossenschaften auf kulturelle und soziale Belange erweitert. Dafür bestand für Wohnungsgenossenschaften ein praktischer Bedarf, der nunmehr über Zweck und Gegenstand der Genossenschaft gedeckt werden.

Bei der Neufassung der Satzungen ist auch den Problemen der Zulassung des Nichtmitgliedergeschäfts erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Zwingend ist nunmehr in § 15 Abs. 1 GenG vorgeschrieben, dass einem Bewerber bereits vor dessen Beitrittserklärung die Genossenschaftssatzung in geltender Fassung „zur Verfügung zu stellen“ ist.

Die Gründe für eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft sind in § 67a GenG abschließend geregelt. Als weitere Kündigungstatbestände kamen hinzu die Beschlüsse über die Erhöhung der Geschäftsanteile bzw. über die Erweiterung der Pflichtbeteiligung.

Für einige Genossenschaften führte die Änderung des Wortlautes des § 67b GenG zu erheblichen Problemen. Danach kann ein Mitglied Geschäftsanteile, die es nach der Satzung nicht zu halten verpflichtet ist (und die damit als freiwillig gezeichnet gelten) jeweils zum Jahresende kündigen.

In diesen Zusammenhang ist auch die Regelung des § 76/1 GenG zu setzen, nach der freiwillig gezeichnete Anteile auf Dritte übertragen werden können.

Durch die Novellierung wurden die Mitwirkungsrechte der Mitglieder umfangreich gestärkt, so können diese nunmehr bei Vorliegen der vorgegebenen Voraussetzungen

- die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bewirken,
- Gegenstände zur Beschlussfassung anmelden,
- in das zusammengefasste Prüfergebnis einsehen,
- Stimmrechtsvollmacht erteilen.

Des weiteren wurden die Rechte der Mitglieder im Zusammenhang mit der Einberufung von Versammlungen und der Bekanntmachung der Tagesordnung gestärkt. So sind nunmehr über die in einer Vertreterversammlung zu behandelnden Gegenstände alle Mitglieder vorher zu informieren.

Ein weiteres Anliegen der Neufassung des Genossenschaftsgesetzes ist es, die Rolle der Organe der Genossenschaft (Mitgliederversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat) zu konkretisieren und zugleich abzugrenzen. So wurde die Abgrenzung zwischen dem gesetzlichen Vertretungsorgan der Genossenschaften (Vorstand) und dem Kontrollorgan (Aufsichtsrat) konkretisiert. Die Mustersatzung enthält Regelungen, die – sofern sich die Genossenschaften für die Übernahme in ihre Satzung entscheiden – eine Vermischung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe verhindern.

Da die notwendige Überarbeitung der Genossenschaftssatzung die Arbeitsgrundlage für mehrere Jahre bilden soll, sollte sich die besonders sorgfältige und intensive Beschäftigung mit der Neufassung lohnen.